



An das
Landgericht Hannover
Postfach 3729
30037 Hannover

Mark Kenn
Dr. Christa Ivry
Arma Zing
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Ernst-August-Allee 95a
30419 Hannover

Aktenzeichen: 1337-14/lv

Hannover, den 08.09.2016

Betreff: Ausführliche Stellungnahme zur Klageerwiderung vom 22.06.2016

In dem Rechtsstreit

Goldie-Versand-GmbH ./ Schossen

zum

Az.: 6 O 112/16

ergänze ich meine Ausführungen der Klageerwiderung vom 22.06.2016.

Sach- und Rechtsvortrag:

Die Klägerin gibt in der Klage vom 15.06.2016 sowie der ausführlichen Stellungnahme zur Klage vom 04.08.2016 das streitgegenständliche Geschehen unvollständig und teilweise unzutreffend wieder. Die Klage ist schon unwirksam erhoben, jedenfalls ist sie unzulässig. Zudem ist der Antrag der Klägerin zu 1., gerichtet auf Zahlung von 7.621 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, auf 3.121 € seit dem 12.08.2014 und auf weitere 4.500 € seit dem 02.09.2014, unbegründet.

A. Streitgegenständliches Geschehen

- 1 Wie in der Klage zutreffend dargelegt wurde, schlossen die Klägerin, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Maduschen, und der Beklagte am 15.06.2014 einen schriftlichen Kaufvertrag über einen 1957er Chevrolet. Ausweislich des Kaufvertrags hatte der Chevrolet eine Laufleistung von 123.321 km und war bereits zum 19.04.1960 erstmals zugelassen worden. Als Kaufpreis wurden 30.000 € vereinbart, was dem Vorschlag des vom Beklagten eingeholten Wertgutachtens entspricht.

Beweis: **Vorlage des Kaufvertrags – S. 14 der Fallakte**

- 2 Darüber hinaus ist zutreffend, dass an den Kaufvertrag sowohl ein Exposé als auch ein Sachverständigenwertgutachten von Dipl.-Ing. Volker Putt angeheftet waren, auf die der Kaufvertrag Bezug nimmt. Zu den Ausführungen in der Klage ist jedoch zu ergänzen, dass in dem Wertgutachten, für welches lediglich der äußere Zustand des Autos geprüft wurde, eine gemittelte Zustandsnote von 3,75 der OldieData-Bewertungskriterien angegeben war. Das Gutachten enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass eine sorgfältige Überprüfung nicht stattgefunden habe und insbesondere keine Probefahrt durchgeführt wurde. Es erging zudem der ausdrückliche Hinweis, dass eine weitere sorgfältige Prüfung unter Einbeziehung des inneren Fahrzeugzustands zu einer Abweichung von +/- 0,5 führen könne.

Beweis: **Vorlage des Wertgutachtens des Sachverständigenbüros Putt & Küre – S. 16 der Fallakte**

- 3 Die Klägerin verschweigt, dass der Kaufvertrag sowohl die Abrede „Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung“ als auch die Sondervereinbarung „Fahrzeug mit Macken, daher keine Garantie“ enthält. Sie verschweigt zudem, dass es sich ausweislich des Vertrags um einen „privaten Verkauf“ handelte und der Beklagte keinerlei Fachwissen über Kraftfahrzeuge besitzt. Bereits das Exposé enthielt die Information „Verkauf von Privat, daher keine Garantie!“.

Beweis: **Vorlage des Kaufvertrags – S. 14 der Fallakte**

Beweis: **Vorlage des Exposé – S. 15 der Fallakte**

Beweis: **Vorlage des Schreibens von Dr. Ivry an Syndikus-anwalt Lerei vom 04.07.2014 – S. 8 der Fallakte**

- 4 Die Klägerin verschweigt weiterhin die wesentlichen Umstände, die dem Vertragsschluss vorausgegangen sind: Zu nennen ist zunächst der Umstand, dass die Geschäftsführerin der Klägerin und der Beklagte langjährige Golf Freunde sind und der Beklagte ihr bei einem Golfturnier ein Exposé über den günstig zu verkaufenden „Oldie mit Macken“ übergeben hatte. Aufgrund der langjährigen Freundschaft wusste der Beklagte vom oldtimer-spezifischen Fachwissen der Geschäftsführerin der Klägerin. Ihr war auch bewusst, dass der Beklagte als Laie über kein derartiges Wissen verfügte. Dementsprechend wusste die Geschäftsführerin der Klägerin auch, dass der Beklagte das Fahrzeug von seinem Vetter geerbt hatte und in Zukunft keine weiteren Kfz-Verkäufe tätigen wird.

Beweis: **Vorlage des Schreibens von Syndikusanwalt Lerei an den Beklagten vom 27.06.2014 – S. 4 der Fallakte**

Beweis: **Vorlage des Schreibens von Dr. Ivry an Syndikus-anwalt Lerei vom 04.07.2014 – S. 7-8 der Fallakte**

- 5 Zudem erwähnt die Klägerin nicht, dass ihre Geschäftsführerin – wie auch im Kaufvertrag vermerkt – am 14.06.2014 eine Probefahrt vornahm, infolge derer sie sich zum sofortigen Kauf entschloss.

Beweis: **Vorlage des Schreibens von Dr. Ivry an Syndikusanwalt Lerei vom 04.07.2014 – S. 7-8 der Fallakte**

Beweis **Vorlage des Kaufvertrags – S. 14 der Fallakte**

- 6 Daraufhin handelten Klägerin und Beklagter – was die Klägerin wiederum verschweigt – die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrags aus. Erst im Anschluss an das Verkaufsgespräch erstellte der Beklagte den Vertrag mit der Software „LawCreation“. Soweit die Klägerin auf Seite 6 der ausführlichen Stellungnahme zur Klage behauptet, dass lediglich vorgefertigte Textbausteine verwendet wurden, wird diese

- 8 In demselben Schreiben forderte die Klägerin die Reparatur der Durchrostung des Fahrgestells. Weder zum Leistungsort noch zum Belegenheitsort des Fahrzeugs machte die Klägerin Angaben.

Beweis: Vorlage des Schreibens von Syndikusanwalt Lerei an den Beklagten vom 30.07.2014 – S. 9-10 der Fallakte

- 9 Zugestanden wird, dass der TÜV das Fahrzeug aufgrund dieses Verschleißschadens nicht als „verkehrsunsicher“ eingestuft, sondern das Ausstellen der Prüfplakette lediglich wegen „Mängeln erheblichen Ausmaßes“ verweigert hat. Obwohl der Syndikusanwalt der Klägerin mit Schreiben vom 04.08.2014 darauf hingewiesen wurde, dass die Reparatur nicht geschuldet war, forderte er in deren Namen am 18.08.2014 Kostenerstattung für die von ihr vorgenommene Reparatur i.H.v. 4.500 €.
- 10 In Ergänzung zum Vortrag der Klägerin ist anzumerken, dass sich Syndikusanwalt Lerei am 09.05.2016 in offenkundiger Missachtung des Hinweises meines Mandanten am 30.06.2014 und der erneuten Aufforderung durch mich am 04.08.2014, eine direkte Kontaktaufnahme mit meinem Mandanten zu unterlassen, erneut unmittelbar an den Beklagten wandte. In diesem mit „Letztmalige Zahlungsaufforderung“ überschriebenen Schreiben forderte Syndikusanwalt Lerei erneut die Zahlung der Gesamtreparaturkosten i.H.v. 7.621 €. Er kündigte an, bei einem Ausbleiben der Zahlung bis zum 23.05.2016 unverzüglich die bereits vorbereitete Klage zu erheben. In demselben Schreiben führte er zudem an, dass auch der Zahnriemen des Oldtimers gerissen sei. Ein Ersatzteil sei so gut wie nicht zu bekommen und der Wagen ohne Zahnriemen praktisch wertlos.

Beweis: Vorlage des Schreibens von Syndikusanwalt Lerei an den Beklagten vom 19.05.2016 – S. 19 der Fallakte

- 11 Aufgrund dieses Schreibens sah sich der Beklagte derart unter Druck gesetzt, dass er sofort bei der Firma Classic Car Replacement (CCR) einen passenden Zahnriemen für 545 € erstand. Daraufhin wurde Syndikusanwalt Lerei am 11.05.2016 mitgeteilt, dass er mit seiner direkten Kontaktaufnahme gegen § 12 Abs. 1 BORA verstieß. Der Beklagte hat deshalb vorsorglich mit seinem Schadensersatzanspruch gegen die behauptete Forderung der Klägerin aufgerechnet.

**Beweis: Vorlage des Schreibens von Dr. Ivry an Syndikusan-
walt Lerei vom 11.05.2016 – S. 20 der Fallakte**

12 Syndikusanwalt Lerei bat die Geschäftsführerin der Klägerin um Erteilung einer Prozessvollmacht für sich selbst in der Funktion als Rechtsanwalt.

**Beweis: Vorlage des Schreibens von Syndikusanwalt Lerei an
Frau Maduschen vom 09.05.2016 – S. 17-18 der Fall-
akte**

13 Am 15.06.2016 reichte Syndikusanwalt Lerei einen mit „Klage“ überschriebenen Schriftsatz beim Landgericht Hannover ein. Er unterschrieb diesen mit seinem Nachnamen und bezeichnete sich dabei als „Rechtsanwalt“. Auf der ersten Seite verwendete er den großen auffälligen Briefkopf der Klägerin, in dem er als Rechtsabteilungsleiter und „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ bezeichnet wird. Sein Büropersonal hatte die Briefköpfe für beide Tätigkeiten, die auf einem Server gespeichert sind, verwechselt. Als Absenderadresse ist der Maschseeweg 96 in 30169 Hannover angegeben.

**Beweis: Vorlage der Klageschrift vom 15.06.2016 – S. 24-25
der Fallakte**

Beweis: Bearbeiterhinweis – S. 28 der Fallakte

14 Nach Aufforderung des Gerichts vom 17.06.2016 beantragte ich unter Anzeige meiner Bevollmächtigung als Vertreterin des Beklagten, die Klage abzuweisen.

15 In der nicht unterschriebenen ausführlichen Begründung zur Klage vom 04.08.2016 ergänzte die Klägerin ihre Ausführungen.

B. Rechtliche Würdigung

16 Die Klage ist unwirksam, zumindest aber unzulässig und jedenfalls unbegründet.

I. Unwirksamkeit der Klage

17 Entgegen dem Vorbringen der Gegenseite ist die „Klage“ unwirksam, weil Herr Lerei sie als Syndikusanwalt unterschrieb und damit nach § 46c Abs. 2 Nr. 1 BRAO vor dem Landgericht nicht postulationsfähig war (vgl. BAG, NZA 1996, 671, 672)

(1). Fehlende Postulationsfähigkeit führt nach ständiger BGH-Rechtsprechung zur Unwirksamkeit der Klage, weil die Postulationsfähigkeit Prozesshandlungsvoraussetzung ist (z.B. BGH, NJW 2005, 3773, 3374; BGH, NJW 1992, 1700, 1701). Weiterhin wurde die fehlende Postulationsfähigkeit nicht geheilt (2). Geht man entgegen der Rechtsprechung davon aus, dass die fehlende Postulationsfähigkeit nicht zur Unwirksamkeit der Klage führt, ist die Klage aber jedenfalls unzulässig (so Staudinger-Peters/Jacobi, § 204 Rn. 28; Gottwald, FamRZ 2001, 1007; BeckOK BGB-Henrich, § 204 Rn. 12).

1. Herr Lerei handelte als Syndikusanwalt

18 Herr Lerei handelte als Syndikusanwalt, da er entgegen dem Vorbringen der Gegenseite gerade nicht aus seiner „Doppelstellung herausgetreten“ ist (vgl. BAG, NJW 1996, 2254, 2255), die er aufgrund seiner parallelen Zulassung als Syndikus- und als freier Anwalt innehat. Weder tat Herr Lerei es grundsätzlich im Arbeitsalltag (a), noch im konkreten Fall mit der eingereichten Klage (b).

a) Kein grundsätzliches „Heraustreten aus der Doppelstellung“ im Arbeitsalltag

19 Grundsätzlich trennt Herr Lerei nicht zwischen seinen Tätigkeiten als Syndikusanwalt und als freier Rechtsanwalt. Sichtbar wird dies am Verstoß gegen den eine Trennung bezweckenden § 46c Abs. 4 BRAO, der im Fall der parallelen Zulassung als Syndikus- und freier Rechtsanwalt fordert, dass für beide Tätigkeiten gesonderte Kanzleien errichtet werden. Herr Lerei nimmt weder eine räumliche noch eine organisatorische Trennung vor.

20 Als Kanzlei des Syndikusanwalts gilt die regelmäßige Arbeitsstätte, § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO, für Herrn Lerei also die Räumlichkeiten im Maschseeweg 96, 30169 Hannover. Dem natürlichen Wortsinn nach ist für eine „gesondert errichtete“ eine räumlich getrennte Kanzlei erforderlich (BT-Drs. 18/5201 S. 39; Kleine-Cosack, AnwBl. 2/2016, 112; Feuerich/Weyland-Träger § 46 Rn. 33), die Herr Lerei jedoch nicht eingerichtet hat. Er gibt für seine Tätigkeit als freier Rechtsanwalt dieselbe Adresse an und nutzt offenbar denselben Raum. Er betrachtet den Wechsel zwischen beiden Tätigkeiten lediglich als Wechsel von der einen auf die andere Schreibtischseite (S. 18 der Fallakte).

- 21 Selbst wenn eine räumliche Distanz nicht erforderlich sein sollte, bedarf es wenigstens einer organisatorischen Trennung, um der Norm zu genügen. Zweck des Erfordernisses der getrennt errichteten Kanzlei ist es, die Unabhängigkeit des Anwalts nach § 43a Abs. 1 BRAO zu bewahren (BT-Drs. 18/5201 S. 39) und seine Mandanten zu schützen, vgl. § 43a Abs. 2 BRAO (vgl. BeckOK BORA-Römermann/Praß § 43a BRAO Rn. 93). Sowohl in der Funktion als freier Rechtsanwalt als auch als Syndikusanwalt besteht die Pflicht zur Unabhängigkeit und zur Verschwiegenheit, § 43a Abs. 1, 2 BRAO.
- 22 Herr Lerei hält jedoch nicht einmal dieses Mindestmaß an Trennung ein. Sein Büropersonal hat Zugriff auf Daten für beide seiner Tätigkeiten, die auf demselben Server gespeichert werden (S. 28 der Fallakte). Außerdem schickt er die zu unterzeichnende Prozessvollmacht, die ihm in seiner Funktion als freier Rechtsanwalt erteilt werden soll, als Syndikusanwalt an die Geschäftsführerin der Klägerin (S. 17 f. der Fallakte).
- b) *Kein „Heraustreten aus der Doppelstellung“ bei Klageerhebung*
- 23 Ebenso fehlt bei der Klageerhebung ein „Heraustreten aus der Doppelstellung“, auch insoweit wurde Herr Lerei als Syndikusanwalt tätig.
- 24 Zum einen ist dies an der äußeren Form der „Klage“ erkennbar. Bereits sämtliche vorgerichtliche Kommunikation wurde mit ihm als Syndikusanwalt geführt. Es war aus der "Klage" nicht ersichtlich, dass er plötzlich in einer neuen Funktion tätig werden wollte. Der auffällige, große Briefkopf der „Klage“, der ihn als „Rechtsabteilungsleiter“ und „Syndikusrechtsanwalt“ ausweist und etwa die Hälfte der Seite einnimmt, verstärkte den Eindruck des Beklagten noch, es weiterhin mit derselben Person in derselben Funktion zu tun zu haben. Ein objektiver Empfänger (§§ 133, 157 BGB) in Beklagtenposition musste die „Klage“ so verstehen, dass Herr Lerei als Syndikusanwalt tätig wurde.
- 25 Zum anderen kann die Bezeichnung als „Rechtsanwalt“ in der Unterschrift diesen Eindruck nicht erschüttern. Seit der – von der Gegenseite in ihrer ausführlichen Stellungnahme zur Klage offenbar übersehenen – Rechtsänderung zum 01.01.2016 hat sich die Stellung von Syndikusanwälten verändert. Mit dem „Gesetz zur Neurege-

lung des Rechts der Syndikusanwälte“ ist die vorgebrachte Doppelberufstheorie, nach der der Syndikusanwalt seine Tätigkeit einerseits als Arbeitnehmer ohne Unabhängigkeit und andererseits als freier, unabhängiger Anwalt ausführte (*Steinmeyer*, NZS 2015, 281, 281), obsolet geworden (*Feuerich/Weyland-Brüggemann*, § 2 Rn. 42). Seit Jahresbeginn wird ein bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellter Syndikusanwalt gerade als Rechtsanwalt anerkannt, § 46c Abs. 1 BRAO (*Kleine-Cosack*, AnwBl 2/2016, 101). Zwar muss er bei seiner anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich den Titel „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ führen. Unterzeichnet er trotzdem lediglich mit „Rechtsanwalt“, kann nun nicht mehr eindeutig darauf geschlossen werden, dass er als freier Rechtsanwalt agiert.

26 Im Fall des Herrn Lerei ist dieser Eindruck noch verstärkt. In der vorgerichtlichen Kommunikation hat er diese Unterschriftenbezeichnung bereits mehrfach auch in Schreiben verwendet, in denen er unstreitig als Syndikusanwalt aufgetreten ist (S. 5, S. 10 und S. 13 der Fallakte). Dementsprechend ist die Bezeichnung seiner Unterschrift aus Sicht des Beklagten noch weniger eindeutig, als sie es für Dritte wäre.

2. Keine Heilung der fehlenden Postulationsfähigkeit

27 Im Übrigen ist anzumerken, dass jedenfalls die fehlende Postulationsfähigkeit nach wie vor nicht geheilt worden ist (vgl. nur BGH, NJW 1990, 3085 m.w.N.). Die Gegenseite hat auch durch die vorliegende ausführliche Begründung der Klage dieselbe jedenfalls nicht wirksam genehmigt, da dieser Schriftsatz keine Unterschrift hat, §§ 130 Nr. 6, 129 Abs. 1 ZPO. Es müssen vielmehr noch Zweifel ausgeräumt werden, wer diesen Schriftsatz verantwortet, in welcher Funktion der Urheber auftreten wollte und ob dieser Schriftsatz überhaupt abgesendet werden sollte oder ob es sich nur um einen Entwurf handelte (vgl. BGH, NJW 2001, 2888, 2888 f.).

II. Begründetheit

28 Der Antrag der Klägerin zu 1. ist unbegründet. Der Klägerin steht entgegen ihrem Vorbringen weder ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 437 Nr. 3 BGB (1), noch ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB zu (2). Die beiden Ansprüche wären in jedem Fall verjährt (3) oder jedenfalls wegen Aufrechnung durch den Beklagten teilweise gemäß § 389 BGB erloschen (4).

1. Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 437 Nr. 3 BGB

29 Der Antrag der Klägerin zu 1. ist unbegründet. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 437 Nr. 3 BGB besteht nicht, weil der Chevrolet mangelfrei gemäß § 434 Abs. 1 BGB war **(a)**. Jedenfalls aber wurden die Mängelgewährleistungsrechte erfolgreich ausgeschlossen **(b)**. Darüber hinaus hat es die Klägerin versäumt, die für den Schadensersatzanspruch notwendige Nachfrist wirksam zu setzen **(c)**.

a) Kein Mangel im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB

30 Ein Gewährleistungsanspruch scheidet bereits daran, dass der geleistete Chevrolet nicht mangelhaft ist. Der Chevrolet entsprach sowohl der Beschaffenheitsvereinbarung „Fahrzeug mit Macken“, der Vereinbarung der Fahrbereitschaft als auch den Angaben im Wertgutachten und Exposé.

aa) Beschaffenheitsvereinbarung „Fahrzeug mit Macken“

31 Der Chevrolet entsprach der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung „Fahrzeug mit Macken“. Dass es sich hierbei um eine Beschaffenheitsvereinbarung handelt, wird auch von Klägerseite vorgetragen (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 11). Diese Beschaffenheitsvereinbarung ist dahingehend auszulegen, dass der Chevrolet lediglich altersbedingte Verschleißerscheinungen aufweisen darf **(1)**. Alle von der Klägerin bemängelten Schäden waren lediglich altersbedingte Verschleißerscheinungen im Sinne der Beschaffenheitsvereinbarung **(2)**.

(1) Auslegung „Fahrzeug mit Macken“: altersbedingte Verschleißerscheinungen

32 Die Sondervereinbarung „Fahrzeug mit Macken“ ist dahingehend auszulegen, dass der Chevrolet lediglich altersbedingte Verschleißerscheinungen aufweisen darf. Das OLG Düsseldorf hat in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass der Käufer anlässlich der Beschaffenheitsvereinbarung „Oldtimer mit Macken“ nicht erwarten könne, dass das Fahrzeug keine Verschleißschäden aufweise (OLG Düsseldorf, NZV 2013, 506, 507). Von einer derartigen Bedeutung geht auch erkennbar der Beklagte aus, der im an den Vertrag angehängten Exposé von „altersbedingten Macken“ spricht.

33 Der Auslegung der Klägerin, „Macken“ im Sinne der Klausel seien lediglich „untergeordnete, vornehmlich ästhetische Mängel, nicht aber fahrtechnisch relevante Umstände“ (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 11), ist nicht zu folgen. Eine solche Auslegung ist weder mit der gewöhnlichen Wortbedeutung noch mit den spezifischen Umständen des Vertrages in Einklang zu bringen. Der Begriff „Macke“ bedeutet üblicherweise Fehler, Schaden, Mangel oder Defekt und beschränkt sich nicht auf die Ästhetik oder Oberfläche eines Gegenstandes (www.duden.de, Stichwort: „Macke“). Außerdem würde die Lesart der Klägerseite dazu führen, dass der Beklagte Zusicherungen gemacht hätte, die erheblich über die Angaben des Sachverständigengutachtens hinausgehen. Ein Fahrzeug, das lediglich untergeordnete, vornehmliche ästhetische und fahrtechnisch irrelevante Mängel aufweist, würde mindestens in die Kategorie 2,0-2,9 der „OldieData“-Bewertungskriterien fallen. Die Klägerin musste jedoch erkennen, dass der Beklagte, der als Verbraucher agierte und keinerlei Fachwissen über Kraftfahrzeuge hat, sich auf das Sachverständigen-gutachten verließ und gerade nicht über dieses hinausgehen wollte.

34 Der Beklagte hätte selbstverständlich ein besonders risikoreiches Geschäft abschließen können, indem er Eigenschaften zusichert, von denen er mitunter nicht weiß, ob sie vorliegen. Für ein solches Risikogeschäft bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Zum einen hat der Beklagte jede Gelegenheit genutzt, um seine Haftung und damit seine Risiken durch Klauseln wie „Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung“ und „keine Garantie“ zu beschränken. Zum anderen wurde kein Risikoaufschlag vereinbart, der Kaufpreis entspricht vielmehr dem Mittelwert der gutachterlichen Einschätzung.

(2) Das Fahrzeug wies ausschließlich altersbedingte Verschleißerscheinungen auf

35 Bei allen vorhandenen Beschädigungen handelt es sich um altersbedingte Verschleißschäden.

36 Die Fehljustierung der Fahrspur ist ein Verschleißschaden (Bearbeiterhinweis, S. 5 der Fallakte). Dieser Verschleißschaden ist zudem altersbedingt. Während der verkaufte Chevrolet eine Laufleistung von 123.321 km und ein Alter von über 55 Jahren aufweist, nimmt die Rechtsprechung bereits bei Fahrzeugen gleicher Laufleistung und wesentlich geringerem Fahrzeugalter an, dass eine fehlerhafte Spureinstel-

lung ein altersbedingter Verschleißschaden ist und keine Mängelgewährleistungsrechte auslöst (OLG Düsseldorf, NZV 2013, 506, 507: 95.000 km und 38 Jahre; LG Kassel, SVR 2005, 421, 422: 120.000 km und 9 Jahre; LG Hof, ADAJUR-Dok.Nr. 78851: 130.000 km und 8 Jahre).

37 Hinsichtlich des defekten Getriebegehäuses handelt es sich ebenfalls um einen Verschleißschaden (Bearbeiterhinweis, S. 5 der Fallakte). Die Klägerin müsste beweisen, dass dieser Verschleißschaden nicht durch Alterung verursacht wurde. Dieser Beweis wurde von der Klägerseite noch nicht geführt und kann auch nicht gelingen, da auf das Gehäuse regelmäßig mechanische Kräfte einwirken, sodass ein altersbedingter Verschleiß nicht ausgeschlossen werden kann.

38 Die Rostschäden am Fahrgestell sind ebenfalls altersbedingte Verschleißschäden. Korrosion ist eine typische Abnutzungs- und Alterserscheinung (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1988, 1138, 1139; LG Saarbrücken, BeckRS 2008, 19485). Bereits ab dem achten Jahr der Fahrzeugnutzung muss der Käufer mit wesentlichen Durchrostungen rechnen (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1988, 1138, 1139; siehe auch: LG Saarbrücken, BeckRS 2008, 19485). Vorliegend war das Fahrzeug mit 56 Jahren Nutzungsdauer deutlich über dieser Grenze.

bb) Sonstige Beschaffenheitsvereinbarungen: „fahrbereit“, Wertgutachten, Exposé

39 Der Zustand des geleisteten Fahrzeugs stand nicht in Widerspruch zu etwaigen übrigen Beschaffenheitsvereinbarungen. Ein solcher Verstoß kommt vielmehr gar nicht in Betracht, da die Beschaffenheitsvereinbarung „Fahrzeug mit Macken“ vorrangig gilt (1). Selbst wenn das Gericht dieser Auffassung nicht folgen sollte, bestand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs dennoch kein Mangel, weil der Chevrolet sowohl fahrbereit (2) als auch im Einklang mit dem Sachverständigengutachten (3) und Exposé (4) war.

(1) Vorrang der Sondervereinbarung „Fahrzeug mit Macken“

40 Ein Verstoß gegen anderweitige Beschaffenheitsvereinbarungen kommt von vornherein nicht in Betracht, da die Sondervereinbarung „Fahrzeug mit Macken“ Vorrang vor allen anderen Beschreibungen des Fahrzeugs beansprucht. Die Sondervereinbarung statuiert selbst, dass die Angaben im Wertgutachten und Exposé nur subsidiär

angewandt werden sollen („ansonsten“). Zudem ergibt sich der Vorrang aus ihrem Charakter als Individualvereinbarung, vgl. § 305b BGB. Hinsichtlich der Fahrbereitschaft beantwortete der Beklagte lediglich eine softwaregenerierte Frage, deren Bedeutung er sich womöglich gar nicht bewusstwerden konnte. In der Sondervereinbarung dagegen kam – erkennbar durch den informellen Schreibstil und der insoweit einzigartigen Überschrift „Sondervereinbarung“ – deutlich besser der Geschäftswille des Vertragsurhebers zum Ausdruck, dem im Konfliktfall Vorrang eingeräumt werden sollte.

- 41 Der Vorrang besteht jedenfalls insoweit, dass eine Fahruntauglichkeit oder Verschlechterung der Zustandsnote keine Mängel darstellen, soweit sie auf altersbedingten Verschleißschäden, d.h. einer „Macke“ im Sinne der Sondervereinbarung, beruhen. Da die Klägersseite jedoch ausschließlich solche Beschädigungen bemängelt, welche im Einklang mit der Sondervereinbarung „Fahrzeug mit Macken“ stehen, scheidet ein Verstoß gegen die anderen Beschaffenheitsvereinbarungen aus.

(2) Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug war fahrbereit

- 42 Selbst wenn das Gericht den Vorrang der Sondervereinbarung nicht anerkennen sollte, so wäre dennoch kein Verstoß gegen die Vereinbarung der Fahrbereitschaft gegeben. Das geleistete Fahrzeug war fahrbereit, weil es sich zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs aus eigenem Antrieb fortbewegen konnte **(a)**. Die Auslegung der Klausel „fahrbereit“ ergibt für den konkreten Einzelfall, dass das Fahrzeug nicht zusätzlich verkehrssicher im Sinne der Anlage VIII Nr. 3.1.4.4 zu § 29 StVZO sein musste **(b)**. Selbst wenn das Gericht dies verneinen sollte, wäre der Chevrolet auch verkehrssicher gewesen **(c)**.

(a) Das Fahrzeug war fahrbereit, weil es betriebsbereit war

- 43 Der Chevrolet war fahrbereit, weil er sich nach Gefahrübergang mehr als nur eine minimale Strecke fortbewegen konnte. Fahrbereitschaft bedeutet lediglich, dass das Fahrzeug betriebsbereit ist und sich folglich im Zeitpunkt der Übergabe aus eigenem Antrieb fortbewegen kann (vgl. BGH, NJW 2007, 759, 761; BGH, NZV 1993, 306, 307). Der BGH hat in einem Fall vorsichtig angedeutet, dass ein Auto bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht fahrbereit sein könnte, wenn es „wegen gravierender Mängel nicht imstande ist, auch nur eine minimale Fahrstrecke zurückzu-

legen“ (BGH, NJW 2007, 759, 761). Da dies jedoch faktisch auf eine geringfügige Haltbarkeitsgarantie hinausläuft, muss diese Voraussetzung sehr restriktiv ausgelegt werden. Dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe fahrtauglich war, hat die Klägerin niemals behauptet. Diese Behauptung wäre auch angesichts der am Vortag erfolgreich durchgeführten Probefahrt und der Fahrt zwecks Übergabe unhaltbar. Das Fahrzeug ist vielmehr erst am 26.06.2014, also 11 Tage nach Übergabe, liegen geblieben. Es ist überaus wahrscheinlich, dass die betriebswirtschaftlich orientierte Oldie-Versand-GmbH mit einer Oldtimer-begeisterten Geschäftsführerin den Chevrolet in einem Zeitraum von fast zwei Wochen mehrfach nutzte.

(b) Verkehrssicherheit keine Voraussetzung der Fahrbereitschaft im konkreten Fall

44 Weitere Voraussetzungen müssen im konkreten Fall nicht vorliegen, damit das Fahrzeug „fahrbereit“ im Sinne der Vereinbarung ist. Die Klägerin behauptet zwar weitere Voraussetzungen, widerspricht sich dabei allerdings mehrfach selbst und lässt keine kohärente Argumentation erkennen. Exemplarisch dafür sei an dieser Stelle der unbegründete und wohl auch übersehene Bruch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 13 ff.), die Zitation völlig sachfremder Urteile (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 11) sowie die Aussage, dass der *Technische* Überwachungsverein sich bei Verkündung der Ergebnisse der Hauptuntersuchung lediglich „untechnisch“ ausgedrückt habe (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 13), angeführt.

45 Zwar beinhaltet die Vereinbarung der Fahrbereitschaft im Allgemeinen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht verkehrsunsicher im Sinne von Anlage VIII Nr. 3.1.4.4 zu § 29 StVZO ist (BGH, NJW 2007, 759, 761; BGH, NZV 1993, 306, 307). Entgegen der Auffassung der Klägerin (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 10) ist dies allerdings eine Frage des Einzelfalls, da es um die Auslegung einer Vertragsklausel geht und es somit auf den objektiven Empfängerhorizont ankommt. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beklagte – anders als in den Leitentscheidungen des BGH – ein nicht-gewerblicher Verkäufer und technischer Laie ist. Als solcher hat er im Gegensatz zur Klägerin weder Kenntnis über die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, noch das notwendige Fachwissen zur tatsächlichen Überprü-

fung dieser Voraussetzungen. Zudem beantwortete der Beklagte die vom Softwareprogramm „LawCreation“ gestellte Frage, ob das Fahrzeug fahrbereit sei, in dem Glauben mit „ja“, dass die Voraussetzung angesichts der am gleichen Tag durchgeführten Probefahrt evident erfüllt sei. Die Klägerin musste daher erkennen, dass der Beklagte keine Zusicherungen über komplexe Fahrzeugtechnik treffen wollte.

(c) Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug war verkehrssicher

46 Selbst wenn das Gericht annehmen sollte, dass der Beklagte mit der Beschaffensvereinbarung „fahrbereit“ neben der Betriebsfähigkeit auch die Verkehrssicherheit vereinbaren wollen, so wäre diese Voraussetzung erfüllt. Als verkehrsun-sicher darf ein Fahrzeug vom TÜV nur dann eingestuft werden, wenn es den Straßenverkehr unmittelbar gefährdet (*Kraftfahrtbundesamt, Begriffsbestimmungen; TÜV Rheinland, Information Center: Mängelklassen*). Die unmittelbare Verkehrsge-fährdung ist sehr restriktiv zu verstehen, da eine Einstufung als „verkehrsun-sicher“ dazu führt, dass das betreffende Fahrzeug am Straßenverkehr nicht mehr teilnehmen darf, was einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt. Im Jahr 2014 wurden da-her lediglich 0,0006 % der Kraftfahrzeuge bei einer TÜV-Untersuchung als „ver-kehrsun-sicher“ eingestuft (*Statista, TÜV-Beanstandungen*).

47 Hinsichtlich der Rostschäden am Fahrgestell hat der TÜV im konkreten Fall selbst entschieden, dass diese keine unmittelbare Gefahr für den Verkehr begründen und das Fahrzeug somit nicht verkehrsun-sicher ist. Die technisch häufig unversierten Zi-vilgerichte sind an die fachmännischen Auffassungen des TÜV gebunden (so wohl auch OLG Düsseldorf, NZV 2013, 506, 507).

48 Auch das Spiel der Lenkung führt schlechterdings nicht zur Verkehrsunsicherheit (vgl. OLG Düsseldorf, NZV 2013, 506, 507). Derartige Beeinträchtigungen können einfach durch den Fahrer korrigiert werden und führen nicht zu einer unmittelbaren Gefährdung des Verkehrs.

49 Ebenso führt ein defektes Schaltgetriebe nicht zu einer unmittelbaren Verkehrsge-fährdung (im Ergebnis ebenso: OLG Düsseldorf, NZV 2013, 506, 507). Im schlimmsten Fall kann der Fahrer während der Fahrt den Gang nicht mehr wechseln. Er hat jedoch nach wie vor die volle Kontrolle über das Auto – kann lenken, be-

schleunigen und bremsen – sodass er das Fahrzeug kontrolliert aus dem Verkehr nehmen kann. Ein Getriebeschaden führt wohl kaum zum Unfall und wird im Gegenteil sogar von den Polizeibehörden als Indiz genutzt, um einen Versicherungsbruch mittels vorgetäuschem Verkehrsunfall aufzudecken (*Aargauer Zeitung*, Unfall inszeniert: Getriebeschaden lässt Versicherungsbetrüger auffliegen).

(3) *Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug entsprach den Angaben des Wertgutachtens*

50 Geht man davon aus, dass es für die Mangelfreiheit neben der Vereinbarung „Fahrzeug mit Macken“ und „fahrbereit“ auf das Einhalten der im Sachverständigengutachten und im Exposé gemachten Angaben ankommt, so wären auch diese erfüllt.

51 Die Klägerin trägt nicht schlüssig vor, dass das Fahrzeug insgesamt nicht der Zustandsnote von 3,75 entspricht. Sie stellt lediglich darauf ab, dass einzelne Beschädigungen nicht der angegebenen Zustandsnotenbeschreibung entsprechen. Bei der Bewertung handelt es sich allerdings gerade um eine gemittelte Gesamtnote. Ein Merkmal, das unter die Kategorie 4,0-4,9 fällt, kann beispielsweise durch ein anderes mit der Bewertung 2,0-2,9 ausgeglichen werden. Um die Mangelhaftigkeit des geleisteten Fahrzeugs begründen zu können, hätte die Klägerin darlegen müssen, dass das Fahrzeug bei Betrachtung aller Fahrzeugmerkmale mit schlechter als 3,75 zu bewerten gewesen wäre (vgl. OLG Düsseldorf, NZV 2013, 506, 507).

52 Ein Verstoß gegen die Angaben im Sachverständigengutachten scheidet zudem von vornherein aus, da sich das Sachverständigengutachten auf den äußeren Fahrzeugzustand bezieht und alle von der Klägerin bemängelten Fahrzeugschäden solche des inneren Zustands sind. Das ist evident für das im Fahrzeuginneren verborgene Gestänge des Schaltgetriebes. Die fehlerhafte Fahrspurjustierung ist eine Beschädigung, deren Ursache an der Schnittstelle zwischen Lenkstange und Vorderachse liegt und gerade nicht im außenliegenden Teil der Lenkung. In jedem Fall kann sie nicht schon durch eine äußerliche Begutachtung des Lenkrads, sondern nur bei einer Probefahrt entdeckt werden. Die Durchrostungen des Fahrgestells sind ebenfalls von außen nicht erkennbare Beschädigungen. Die Sicht auf das Fahrgestell ist durch den Unterboden, die Bodenplatte und andere Fahrzeugteile in ganz erheblichem Maße eingeschränkt. Hier wurde auch nur eine unsorgfältige Begutachtung auf dem

Grundstück des Beklagten und nicht etwa in einer Fachwerkstatt mit Hebebühne durchgeführt.

53 Die darüberhinausgehende Prognose, dass eine weitergehende sorgfältige Prüfung unter Einbeziehung des *inneren* Zustands zu einer Gesamtzustandsnote innerhalb der Marge 3,25 - 4,25 führen könnte, ist nicht Bestandteil der vertraglichen Beschaffensvereinbarung. In der Rechtsprechung wird vielmehr terminologisch zwischen einer grundsätzlich unverbindlichen Prognose und einer verbindlichen Beschaffensvereinbarung unterschieden (siehe z.B. aus der neueren Rechtsprechung: AG Starnberg, BeckRS 2016, 08067). Eine Prognose wird nur in Ausnahmefällen verbindlich, wenn sie auf präzisen Rechenmodellen basiert und man dadurch auf den Rechtsbindungswillen des Verkäufers gemäß §§ 133, 157 BGB schließen kann (OLG München, NJW-RR 2015, 973, 974 f.). Im vorliegenden Fall lag der Einschätzung des Gutachters jedoch kein derartiges Verfahren zugrunde. Die Schätzung basierte im Gegensatz sogar überhaupt nicht auf dem Einzelfall, sondern war lediglich ein formularartiger Hinweis, der unabhängig vom konkreten Fahrzeug ergangen ist und überhaupt nicht vom Beklagten in Auftrag gegeben wurde.

(4) Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug entsprach den im Exposé gemachten Angaben

54 Der Chevrolet entsprach den im Exposé gemachten Angaben, da das Exposé – verglichen mit dem Sachverständigengutachten – keine eigenständigen Aussagen enthält und der Chevrolet dem Sachverständigengutachten entsprach (s. Rn. 50 ff.). Das Exposé ist lediglich eine kurze Zusammenfassung des Gutachtens zu Werbezwecken. Für die Klägerin, welcher beide Dokumente vor Vertragsschluss vorlagen, war dieser Umstand auch ersichtlich.

b) Hilfsweise: Ausschluss der Gewährleistungsansprüche

55 Soweit die Klägerin Gewährleistungsrechte geltend macht, sind diese jedenfalls ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss folgt zum einen aus einem wirksam vertraglich vereinbarten Gewährleistungsausschluss (**aa**). Im Übrigen sind die Gewährleistungsansprüche der Klägerin auch nach § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen (**bb**).

aa) Wirksamer vertraglicher Gewährleistungsausschluss

56 Die Klausel „Das Fahrzeug wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung verkauft.“ ist ein wirksamer vertraglicher Gewährleistungsausschluss. Er gilt für die vom Kläger vorgebrachten Mängel (1). Der Gewährleistungsausschluss wurde als Individualvereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB vereinbart und ist nicht – wie von der Klägerseite vorgebracht – eine nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksame AGB (2). Hilfsweise wurden die Gewährleistungsrechte der Klägerin durch die vertragliche Sondervereinbarung „keine Garantie“ ausgeschlossen (3). Weiterhin steht einer Berufung auf diese Ausschlüsse § 444 BGB nicht entgegen, da der Beklagte Schäden am Chevrolet nicht arglistig verschwiegen (4).

(1) Die Gewährleistungsklausel gilt für die von der Klägerseite vorgebrachten Mängel

57 Unabhängig davon, ob die Klägerin das Bestehen von Mängelrechten auf eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB oder einen Verstoß gegen die gewöhnliche Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB stützt (vgl. ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 16), gilt der Gewährleistungsausschluss für derartige Mängel.

58 Soweit die Klägerseite anführt, dass eine Beschaffenheitsvereinbarung einem Haftungsausschluss vorgehe (vgl. BGH NJW 2013, 1074; BGH NJW 2007, 1346, 1349), schränkt dies den Geltungsbereich des Gewährleistungsausschlusses ungerichtet ein. Aus § 444 BGB ergibt sich, dass die Vereinbarung von Haftungsausschlüssen zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich möglich ist. Nur in den ausdrücklich genannten Ausnahmefällen arglistigen Verschweigens sowie einer Garantieübernahme kann sich der Verkäufer nicht auf den Ausschluss berufen. Systematisch spricht gegen eine Ausweitung dieser Ausnahme auf sämtliche Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht bloß Garantien, dass diese gerade der Grundfall der Sachmängelhaftung sind. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass ein grundsätzlich möglicher Haftungsausschluss nicht auch für den Regelfall gelten sollte (vgl. Emmert, NJW 2006, 1765, 1768).

59 Die von der Rechtsprechung vorgenommene Differenzierung zwischen Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und Fällen des § 434 Abs. 1 S. 2 BGB (BGH, NJW 2007, 1346) ist zudem willkürlich. Erwartungen eines

Käufers aus einer Beschaffenheitsvereinbarung sind nicht schutzwürdiger als solche aus einer Verwendungszweckvereinbarung bzw. hinsichtlich der gewöhnlichen Beschaffenheit. Das ist anders im vom § 444 BGB ausdrücklich erfassten Ausnahmefall der Beschaffenheitsgarantie, bei welcher der Verkäufer gerade unbedingt für das Bestehen der Beschaffenheit einstehen möchte (Dauner-Lieb/Langen-Thau, § 444 Rn. 23; Emmert, NJW 2006, 1765, 1767 f.).

60 Die Beschaffenheitsvereinbarung verliert dadurch auch nicht ihre Bedeutung. Sie dient dem Käufer weiterhin als Information über den vermutlichen Zustand der Kaufsache, kann damit also in seine Kaufentscheidung eingehen und definiert auch aus Perspektive des Verkäufers die Grenze, ab der die Arglist im Sinne des § 444 BGB eingreift (KG, NJW-RR 2005, S. 60; Gutzeit, NJW 2007, 1350, 1351). Letztlich ist der Grundsatz der Vertragsfreiheit anzuführen: Die Klägerin wäre nicht verpflichtet gewesen, sich auf einen solchen Haftungsausschluss einzulassen (vgl. Emmert, NJW 2006, 1765, 1768).

(2) Die Gewährleistungsklausel ist eine wirksame Individualvereinbarung

61 Die Gewährleistungsklausel ist keine AGB, sondern eine Individualvereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB (a). Sie erfüllt schon nicht die Voraussetzungen von AGB gemäß § 305 Abs. 1 S. 1 BGB, weil sie nicht für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurde (b).

(a) Die Klausel ist eine Individualvereinbarung

62 Entgegen der Auffassung der Klägerin (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 18), wonach das Vorliegen von AGB nur ausgeschlossen sei, wenn der Vertrag als ganzer von den Parteien individuell ausgehandelt wurde, muss die AGB-Eigenschaft für jede Klausel einzeln bestimmt werden. Maßgeblich ist demnach die spezifische Klausel und nicht der Charakter des Gesamtvertrags (BGH, NJW 1982, 2309; MüKoBGB-*Basedow*, § 305 Rn. 44).

63 Die Klausel zum Haftungsausschluss wurde im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen dem Beklagten und der Geschäftsführerin der Klägerin erörtert. Diesen Umstand räumt die Klägerin selbst ein, indem sie zugesteht, dass alle wesentlichen Inhalte des Vertrags nach der Probefahrt am 14.06.2014 besprochen wurden (aus-

föhrliche Stellungnahme zur Klage, S. 8). Der Beklagte hat die Klausel dabei ernsthaft zur Disposition gestellt (vgl. BGH, NJW 2013, 856). Dies zeigt sich daran, dass er den Vertrag erst nach dem Aushandlungsgespräch erstellte. Als Laie hatte er im Zeitpunkt des Gesprächs mit Frau Maduschen noch keine genaue Vorstellung davon, was in dem Kaufvertrag vereinbart werden sollte. Es kam ihm nur darauf an, keine besondere Verantwortung für Mängel zu übernehmen (vgl. Exposé, S. 15 der Fallakte). Frau Maduschen vereinbarte den Haftungsausschluss, da sie sich gerade für einen „Oldie mit Macken für wenig Tacken“ interessierte und besonders interessiert war, den Wagen sofort zu erwerben.

64 Unabhängig davon hätte es gereicht, dass der Beklagte Frau Maduschen in diesem besonderen Fall eine reale Möglichkeit gegeben hat, den Ausschluss auszuhandeln. Eine Individualabrede ist nämlich auch dann möglich, wenn der Verkäufer den Käufer auf ein einzelnes Regelungsproblem hinweist, an dessen wirksamer Vereinbarung als individuelle Vertragsbedingung er ein besonderes, sachlich gerechtfertigtes Interesse hat. Gibt der Verkäufer dem Käufer dann eine reale Möglichkeit des Aushandelns, trifft Letzteren die Obliegenheit, die Klausel einer näheren Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls in ein Aushandeln der Klausel zu treten (Ulmer/Brandner/Hensen-Ulmer/Habersack, § 305 Rn. 51 m.w.N. in Fn. 202). Es handelte sich hier um den Verkauf eines Gebrauchtwagens, dessen Zustand der Beklagte als Laie nicht abschließend einschätzen konnte. Er hatte also ein berechtigtes Interesse daran, nicht für den Zustand des Chevrolets zu haften, was er auch bereits im Exposé zum Ausdruck brachte („Verkauf von Privat, daher keine Garantie!“, S. 15 der Fallakte). Wenn Frau Maduschen mit diesem Anliegen nicht einverstanden gewesen wäre, hätte sie dies anmerken müssen.

(b) Hilfsweise: Keine AGB, da nicht für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert

65 Selbst wenn es sich bei dem Haftungsausschluss nicht um eine Individualvereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB handeln sollte, wurde der Haftungsausschluss jedenfalls nicht für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert.

66 Der Klägersseite ist insoweit zuzustimmen, dass es nach ständiger Rechtsprechung der Absicht dreimaliger Verwendung des Vertragstextes zur Annahme einer Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen (vgl. BGH, NJW 1989, 2683) bedarf.

Auch muss die Absicht zur mehrfachen Verwendung nicht zwingend in der Person des konkreten Verwenders vorliegen. Es reicht, wenn der Ersteller, sofern ein Dritter den Klauseltext formulierte, die mehrfache Verwendung beabsichtigt (siehe nur BGH, NJW 2010, 1131).

- 67 Allerdings liegen danach, selbst wenn man wie die Gegenseite auf den Vertrag als Gesamtheit abstellt (vgl. ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 17 f.), schon keine AGB vor. Der Beklagte setzte den Vertrag aus Textbausteinen der Vertragserstellungssoftware „LawCreation“ individuell zusammen. Er ist somit der Ersteller des konkreten Vertrags, sodass es allein auf seine Verwendungsabsicht ankommt. Der Beklagte hatte nur einen Chevrolet und weder die Möglichkeit, noch die Absicht den Vertrag ein weiteres Mal zu verwenden.
- 68 Richtigerweise ist aber auch hier nicht auf den Gesamtvertrag, sondern auf die einzelne Klausel abzustellen (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1991, 1489, 1490; Ulmer/Brandner/Habersack-Ulmer/Habersack, § 305 Rn. 23 Fn. 76). Der Gewährleistungsausschluss ist keine AGB, da er vom Beklagten durch seine Abänderung selbst verfasst wurde und kein der Software entnommener Textbaustein ist. Deshalb ist hier unzweifelhaft nicht auf den Softwarehersteller, sondern auf den Beklagten abzustellen.
- 69 Stellt man demnach auf den Beklagten ab, gilt wiederum, dass dieser den Gewährleistungsausschluss ausschließlich für den Verkauf des 1957er Chevrolets formulierte. Zu keinem Zeitpunkt hatte er die Absicht, die Klausel in mindestens zwei weiteren Verträgen zu verwenden. Der insoweit möglicherweise durch die formelhafte Formulierung entstehende Anschein ist durch den Umstand widerlegt, dass der Beklagte keine weiteren Kfz veräußern wollte. Es handelte sich um einen Privatverkauf, wie sich unmittelbar dem Exposé sowie dem Vertragswortlaut entnehmen lässt. Der Beklagte hatte den Chevrolet als Erbstück von seinem Vetter erhalten und keine Verwendung für ihn, weshalb er sich zum Verkauf entschloss. Er betreibt auch weder gewerblich, noch privat weitere derartige Verkäufe.

(3) Ausschluss der Gewährleistung durch die Sondervereinbarung „keine Garantie“

70 Unabhängig von der Rechtsnatur der Gewährleistungsklausel zu Beginn des Vertrags enthält der Vertrag im Abschnitt „Sondervereinbarung“ einen wirksamen zweiten Gewährleistungsausschluss, der individuell vereinbart wurde (vgl. § 305b BGB). Nach Rechtsprechung des BGH kann die Verwendung von Termini wie „ohne Garantie“ bzw. der Formulierung „Für das Fahrzeug besteht keine Garantie“ durch juristische Laien so auszulegen sein, dass die Vertragsparteien das Bestehen von Mängelrechten im gesetzlich zulässigen Umfang ausschließen wollten. Im allgemeinen Sprachgebrauch gelte der Begriff „Garantie“ als Synonym für die gesetzliche Gewährleistung (BGH, NJW 2013, 2107, 2107; siehe auch Dauner-Lieb/Langen-Thau, Anhang zu §§ 433-480, Rn. 178 m.w.N.). Der Vertrag enthält mit dem Textabschnitt „Fahrzeug mit Macken, daher keine Garantie“ einen solchen Haftungsausschluss. Wie bereits dargelegt worden ist, handelt es sich bei dem Beklagten um einen Laien in juristischer und oldtimer-spezifischer Hinsicht. Der Textabschnitt ist daher gemäß §§ 133, 157 BGB so zu verstehen, dass der Beklagte wegen seiner fehlenden Kenntnis über Oldtimer für dessen Zustand keinerlei Haftung übernehmen wollte.

(4) Berufung auf Gewährleistungsausschluss nicht gemäß § 444 BGB ausgeschlossen

71 Eine Berufung des Beklagten auf den vertraglichen Gewährleistungsausschluss ist zudem nicht gemäß § 444 BGB ausgeschlossen, da ihm – entgegen dem Vorbringen der Klägerseite (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 20 ff.) – keine Arglist zur Last fällt.

72 Ein arglistiges Verschweigen der Mangelhaftigkeit des Autos ist nur dann anzunehmen, wenn und soweit den Verkäufer eine Aufklärungspflicht traf. Arglistig ist ein Verkäufer zumindest dann, wenn er damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der Käufer den Mangel nicht kennt und bei Aufklärung den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätte (BGH, NJW 2007, 835). Der Verkäufer einer Sache ist nicht verpflichtet, den Käufer über sämtliche negativen Eigenschaften der Sache in Kenntnis zu setzen. Auch trifft den Verkäufer grundsätzlich keine Pflicht, sich selbst umfassend über den Zustand der Sache zu informieren, sofern er seine

Unkenntnis offenlegt und keine falschen Aussagen „ins Blaue hinein“ trifft (vgl. MüKoBGB-Westermann, § 438 Rn. 29 m.w.N.).

73 Der Beklagte holte mit dem Wertgutachten überobligatorisch eine Einschätzung über den Zustand des Chevrolets ein. Dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Begutachtung handelte, stellt das Gutachten ausdrücklich fest. Über diesen Hinweis hinaus wusste Frau Maduschen aufgrund ihrer Freundschaft von der Laienhaftigkeit des Beklagten in Bezug auf Oldtimer. Sie musste daher erkennen, dass die Einschätzungen unter dem Vorbehalt einer genaueren Untersuchung standen.

74 Dass der Beklagte im Exposé werbende Aussagen traf, kann nicht als Grundlage für den Vorwurf ausreichen, er habe Aussagen „ins Blaue hinein“ getätigt. Vielmehr kann von einer verständigen Person in der Position der Klägerin erwartet werden, dass sie diese in Gesamtschau mit den Aussagen im Wertgutachten und im Vertrag auffasst. Anderenfalls würde ein Verkäufer schon durch das bloße Anpreisen einer Kaufsache unter Verdacht gestellt.

75 In jedem Fall müsste dem Beklagten auch die Arglistigkeit seines Handelns nachgewiesen werden. Der Beklagte hatte als Laie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine positive Kenntnis von den später in Erscheinung getretenen Problemen. Aufgrund der Fachkenntnisse der Geschäftsführerin der Klägerin ging der Beklagte dagegen davon aus, dass diese den Gesamtzustand des Wagens besser einschätzen könne und daher um erkennbare Mängel wusste.

bb) Gesetzlicher Ausschluss der Gewährleistungsrechte gemäß § 442 Abs. 1 S. 2 BGB

76 Über den vertraglichen Gewährleistungsausschluss hinaus sind die Mängelgewährleistungsrechte der Klägerin auch nach § 442 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen, da die Geschäftsführerin der Klägerin die Beschädigungen des Chevrolets bei der Probefahrt grob fahrlässig verkannte (1). Die grobe Fahrlässigkeit ihrer Geschäftsführerin ist der Klägerin zuzurechnen (2). Der gesetzliche Gewährleistungsausschluss wird zudem nicht wegen Arglistigkeit des Beklagten beseitigt (3).

(1) Grob fahrlässiges Verkennen der Mangelhaftigkeit durch die Geschäftsführerin der Klägerin

77 Die Geschäftsführerin der Klägerin verkannte bei der Probefahrt grob fahrlässig die gerügten Mängel. Grob fahrlässig handelt, wer die im Einzelfall verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt (Palandt-Grüneberg, § 277 Rn. 5). Welches Maß an Sorgfalt erforderlich ist, bestimmt sich nach wertender Betrachtung der Gesamtumstände im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dabei sind auch subjektive Eigenschaften des Handelnden zu berücksichtigen (BGH, NJW 2007, 2988; BGH, NJW-RR 14, 90, st. Rspr.).

78 Grundsätzlich besteht für einen Käufer keine Pflicht zur Untersuchung der Kaufsache vor Vertragsschluss. Allerdings kann im Einzelfall eine Untersuchungsobliegenheit bestehen, sodass ein Käufer dann grob fahrlässig handelt, wenn er es unterlässt, die Kaufsache zu untersuchen. In der Folge kann er sich nicht auf seine Mängelgewährleistungsrechte berufen. Eine solche Untersuchungsobliegenheit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn nach bestimmten, dem Käufer bekannten Indizien und Tatsachen der Schluss auf mögliche Mängel so nahe lag, dass es unverständlich ist, diesem Verdacht nicht weiter nachzugehen (MüKoBGB-Westermann, § 442 Rn. 9). Das ist anzunehmen, wenn der Verkäufer im Voraus auf die potentielle Mangelhaftigkeit der Kaufsache hinweist (Palandt-Weidenkaff, § 442 Rn. 16 m.w.N.).

79 Die Geschäftsführerin der Klägerin wusste, dass es sich bei dem Chevrolet um einen Oldtimer und damit einen potentiell durch altersbedingte Beschädigungen gezeichneten Wagen handelte. Im Kaufvertrag haben die Geschäftsführerin der Klägerin und der Beklagte sogar ausdrücklich das Vorliegen von „Macken“ vereinbart. Insbesondere konnte Frau Maduschen aus dem Wertgutachten erkennen, dass bei einer weiteren sorgfältigen Prüfung von der Zustandsnote nach unten abgewichen werden könnte. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Frau Maduschen über ein ausgeprägtes Fachwissen auf dem Gebiet von historischen Fahrzeugen verfügt. Der Käufer eines Gebrauchtwagens muss diesen jedenfalls dann untersuchen, wenn er diesbezüglich besondere Fachkenntnisse besitzt, insbesondere wenn er dem privaten Verkäufer insoweit überlegen ist (vgl. nur OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2010, 568, 568 f.;

MüKoBGB-*Westermann*, § 442 Rn. 9; *Staudinger-Matusche-Beckmann* § 442 Rn. 27; BeckOK BGB-*Faust* § 442 Rn. 21).

80 Angesichts der Kenntnis der Geschäftsführerin der Klägerin von den „Macken“ sowie ihres oldtimer-spezifischen Fachwissens, ist vollkommen unverständlich, dass Frau Maduschen sich nicht darum bemühte, den konkreten Zustand des Fahrzeugs zu ermitteln. Zwar führte sie eine Probefahrt durch, allerdings kann diese kaum gründlich genug erfolgt sein. Schon bei der Probefahrt hätten der Geschäftsführerin der Klägerin das ausgeprägte Lenkungsspiel und die Schwierigkeiten beim Schalten auffallen müssen. Es wiegt daher besonders schwer, dass Frau Maduschen eine darüber hinausgehende, erforderliche Untersuchung nicht vornahm.

(2) *Das Verhalten der Geschäftsführerin ist der Klägerin zurechenbar*

81 Die grobe Fahrlässigkeit von Frau Maduschen ist der Klägerin auch im Rahmen der Wissenszurechnung im Sinne des § 166 Abs. 1 BGB bzw. § 31 BGB analog zuzurechnen. Gemäß § 166 Abs. 1 BGB ist zur Beurteilung des Kennenmüssens auf die Person des Vertreters abzustellen. Das gilt auch im Fall der organschaftlichen Vertretung einer juristischen Person wie der Goldie-Versand-GmbH (vgl. § 13 Abs. 1 GmbHG) durch ihre Geschäftsführerin als gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG vertretungsberechtigtem Organ (vgl. nur MüKoBGB-*Schubert*, § 166 Rn. 8 m.w.N.; *Palandt-Ellenberger*, § 166 Rn. 2). Zugerechnet wird dabei sowohl dienstliches als auch privates Wissen (vgl. *Fleischer*, NJW 2006, 3239, 3242 m.w.N.).

82 Das private Wissen Frau Maduschens, das heißt ihre oldtimer-spezifischen Kenntnisse, sind der Klägerin zuzurechnen. Die Zurechnung privaten Wissens entspricht dem Interesse des Rechtsverkehrs, da anderenfalls „eine Art Schizophrenie“ (*Reichwein*, SJZ 1970, 1, 7) entstehen könnte. Der Beklagte wusste von der Fachkenntnis der Geschäftsführerin. Wenn er diese im Rahmen der Verkaufsverhandlungen nicht hätte zu Grunde legen dürfen, hätte er Frau Maduschen in ihren Funktionen als Freundin und Geschäftsführerin gedanklich aufspalten müssen.

(3) *Keine Arglist des Beklagten*

83 Entgegen dem Vorbringen der Klägerseite (ausführliche Stellungnahme zur Klage, S. 22) wird der Ausschluss der Gewährleistungsrechte wegen grober Fahrlässigkeit

der Klägerin nicht gemäß § 442 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB beseitigt, da der Beklagte nicht arglistig handelte (s. Rn. 71 ff.).

c) Hilfsweise: keine wirksame Nachfristsetzung gemäß § 281 Abs. 1 S. 1 BGB

84 Selbst wenn das Gericht annehmen sollte, dass der Chevrolet mangelhaft war und die Mängelgewährleistungsrechte weder vertraglich noch gesetzlich ausgeschlossen waren, scheitert der Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 437 Nr. 3 BGB zumindest daran, dass keine wirksame Nachfrist gemäß § 281 Abs. 1 S. 1 BGB gesetzt wurde (**aa**) und diese auch nicht gemäß § 281 Abs. 2 Alt. 1 BGB entbehrlich war (**bb**).

aa) Keine wirksame Setzung einer Nachfrist gemäß § 281 Abs. 1 S. 1 BGB

85 Die Klägerin hat keine wirksame Nachfrist gesetzt, weil sie am 27.06.2014 zur Abholung des Fahrzeugs in der Werkstatt und am 28.07.2014 ohne Angabe des Belegenheitsortes des Fahrzeugs zur Reparatur aufforderte. Die Klägerin hat damit zu einer Nacherfüllung aufgefordert, die der Beklagte in der Form überhaupt nicht vornehmen musste, bzw. überhaupt nicht vornehmen konnte. Hinsichtlich der ersten Nachfristsetzung am 27.6.2014 forderte die Klägerin zur Nacherfüllung an einem Ort auf, an dem der Beklagte die Nacherfüllung nicht vornehmen musste. Der Leistungsort der Nacherfüllung liegt gemäß § 269 Abs. 1 BGB grundsätzlich am Wohnsitz des Verkäufers und nicht am Belegenheitsort der Sache (BGH, NJW 2011, 2278, Rn. 33 f.; bestätigt von BGH, NJW 2013, 1074, Rn. 24; OLG Koblenz, DAR 2015, 462; OLG Saarbrücken, NJOZ 2012, 483). Hinsichtlich des zweiten Nacherfüllungsbegehrens verschweigt die Klägerin darüber hinaus, an welchem Ort sich das Fahrzeug befindet, sodass der Beklagte überhaupt nicht nacherfüllen konnte.

bb) Die Nachfristsetzung war nicht gemäß § 281 Abs. 2 Var. 1 BGB entbehrlich

86 Die Nachfristsetzung war darüber hinaus auch nicht wegen einer ernsthaften und endgültigen Verweigerung gemäß § 281 Abs. 2 Var. 1 BGB entbehrlich. An das Vorliegen einer endgültigen Erfüllungsverweigerung sind im Hinblick auf den Zweck der Fristsetzung strenge Anforderungen zu stellen (BGH, NJW-RR 1993, 139). Der Schuldner muss die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Gläubiger unmissverständlich, endgültig und ernstlich ablehnen, sodass für den Gläubiger nicht mehr zweifelhaft ist, dass er unter keinen Umständen mehr mit einer freiwilli-

gen Leistung rechnen kann (BeckOK BGB-*Unberath*, § 281 Rn. 22 m.w.N.). Vorliegend hat der Beklagte im Schreiben vom 30.06.2014 sowie im Schreiben vom 04.08.2014 auch wegen der konkreten Art des Verlangens die Nacherfüllung verweigert. Die Klägerin hat nichts Gegenteiliges vorgetragen.

2. Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB

87 Mangels Anspruch der Klägerin auf Kostenersatz für die Reparatur der Lenkung und des Schaltungsgestänges sowie für die Durchrostung konnte ein Zahlungsverzug nach § 286 Abs. 1 BGB nicht eintreten.

3. Verjährung

88 Selbst wenn die Ansprüche bestünden, könnte der Beklagten jedenfalls seit der Verjährung am 15.06.2014 um 24 Uhr gemäß §§ 214 Abs. 1, 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Var. 2 BGB die Leistung verweigern. Eine längere Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 3 S.1 BGB kommt nicht in Betracht, da der Beklagte keine Mängel arglistig verschwiegen hat (s. Rn. 71 ff.).

89 Die Klage hemmte mangels Wirksamkeit nicht die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Leistet ein Nichtpostulationsfähiger die Unterschrift unter einer Klage, ist diese unwirksam, da es sich bei der Postulationsfähigkeit um eine Prozesshandlungsvoraussetzung und nicht etwa um eine Sachurteilsvoraussetzung handelt (BGH, NJW 2005, 3773, 3374; BGH, NJW 1992, 1700, 1701; OLG Koblenz, NJW-RR 2002, 1509, 1510; zustimmend: *Urbanczyk ZZP* 1982 (95), 339, 351; *Stein/Jonas-Bork* § 78 Rn. 19; *Zöller/Vollkommer* § 78 Rn. 12; *MüKoZPO-Toussaint*, § 78 Rn. 67). Prozesshandlungsvoraussetzungen müssen bei Vornahme der Handlung vorliegen und nicht nur bei Schluss der mündlichen Verhandlung wie Sachurteilsvoraussetzungen. Werden Handlungen also ohne die nötige Postulationsfähigkeit vorgenommen, sind sie unwirksam und die materiell-rechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit treten nicht ein (*Stein/Jonas-Bork* § 78 Rn. 19). Eine unwirksame Klage kann daher – anders als eine lediglich unzulässige Klage – niemals Verjährungshemmung auslösen (BGH, NJW 2014, 920, 921; BGH, NJW 1998, 3486, 3488).

90 Das verkennt die Gegenseite, wenn sie lediglich eine Unzulässigkeit der Klage bei fehlender Postulationsfähigkeit annimmt. Herr Lerei ist bei Klageerhebung als Syndikusrechtsanwalt aufgetreten, sodass ihm nach § 46c Abs. 2 Nr. 1 BRAO die nach § 78 Abs. 1 ZPO erforderliche Postulationsfähigkeit fehlte (s. Rn. 17 ff.) und die Klage unwirksam war.

91 Eine Verjährungshemmung ist im Übrigen nicht durch eine Übernahme der Klage mit der ausführlichen Stellungnahme zur Klage und eine damit etwa einhergehende Heilung eingetreten, da die Stellungnahme nicht unterschrieben war. Weiterhin hätte eine solche Heilung lediglich ex nunc-Wirkung (BGH, NJW 2007, 2124, 2125; BGH, NJW 1990, 3085, 3086 m.w.N.; MüKoZPO-Toussaint, § 78 Rn. 68; *Urbanczyk ZZP* 1982 (95), 339, 360 f.).

4. Hilfsweise: Die Forderungen sind teilweise erloschen nach § 389 BGB

92 Sollte das Gericht Schadensersatzansprüche der Klägerin feststellen, sind diese jedenfalls durch Aufrechnung gemäß § 389 BGB, teilweise erloschen. Der Beklagte erklärte am 11.05.2016 vorsorglich die Aufrechnung, vgl. § 388 BGB. Ihm steht aufgrund des Erwerbs eines Zahnriemens für die Klägerin bei der Firma Classic Car Replacement ein Ersatzanspruch in Höhe von 545 € zu.

a) *Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB*

93 Der Beklagte hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten in Höhe von 545 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

aa) *Pflichtverletzung der Klägerin*

94 Mit der Kontaktaufnahme am 09.05.2016 durch Syndikusanwalt Lerei verletzte die Klägerin ihre Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihres Vertragspartners. Herr Lerei handelte dabei als Erfüllungsgehilfe der Klägerin gemäß § 278 S. 1 BGB; auch sein Verhalten ist ihr damit zurechenbar.

95 § 241 Abs. 2 BGB beruht darauf, dass innerhalb einer rechtlichen Sonderverbindung zwischen zwei Parteien beide Seiten darauf angewiesen sind, ihre Rechtspositionen der Einwirkung der anderen Partei auszusetzen. Beide sind deshalb verpflichtet,

Schädigungen für die andere Seite zu vermeiden und die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen (NomosHandkommentar BGB-*Schulze*, § 241 Rn. 4). Zu diesen Rücksichtnahmepflichten gehört auch, dass der Gläubiger den Schuldner nicht in weitergehendem Umfang in Anspruch nimmt, als es im Vertrag vereinbart worden ist. Der BGH hat deshalb bereits mehrfach entschieden, dass die unberechtigte Geltendmachung von Forderungen eine Verletzung der Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB ist (BGH, NJW 2009, 1262, 1263 f.; BGH, NJW 2008, 1147).

96 Im vorliegenden Fall hat die Klägerin den Beklagten zwar nicht explizit zur Zahlung aufgefordert. Ausreichend muss aber sein, dass er durch sein Schreiben eine Druck-situation für den Beklagten aufbaut. Diese erzeugt die Klägerin, indem sie darauf hinweist, dass der Zahnriemen gerissen und ein Ersatzteil schwer zu finden sei, Dadurch wird dem Beklagten suggeriert, die Neubeschaffung falle in seinen Risiko-bereich und er müsse weitere Kosten tragen. Diese Suggestion wird dadurch ver-stärkt, dass der Hinweis gleichzeitig mit der „letztmaligen Aufforderung“ zur Zah-lung von 7.621 € und der Androhung der Erhebung der bereits vorbereiteten Klage erfolgte.

97 Zur Einschüchterung des Beklagten trug zudem die Art und Weise der Kontaktauf-nahme maßgeblich bei. Das Schreiben stammt von Herrn Lerei als Syndikusanwalt der Klägerin, der den Beklagten unter Verstoß gegen § 12 Abs. 1 BORA (s. Rn. 109 ff.) direkt kontaktierte und sich nicht etwa an dessen Rechtsanwältin wendete. Mit dieser Überrumpelung wurde die Gefahr einer möglichen Kurzschlussreaktion wei-ter erhöht.

bb) Vertretenmüssen und Schaden

98 Diese Pflichtverletzung hat die Klägerin auch zu vertreten. Obwohl sie wusste, dass ihr keine weiteren Ansprüche diesbezüglich zustehen würden, nutzte sie ihre überle-gene Stellung aus, indem sie den Beklagten mit ihrem Vorgehen bewusst einschüch-terte („macht ihm ein bisschen Druck“, „mal schauen wie er reagiert“, S. 17 der Fallakte). Damit nahm sie die Verletzung der Rücksichtnahmepflicht billigend in Kauf. Der Beklagte schädigte infolgedessen sein Vermögen dadurch, dass er nach einem Ersatzteil suchte.

b) Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB

99 Ein Anspruch des Beklagten auf Ersatz seiner Aufwendungen ergibt sich zudem aus §§ 683 S. 1, 670 BGB. Die Klägerin hat ihm die Kosten für den Erwerb in Höhe von 545 € zu erstatten.

100 Bei dem Erwerb des Zahnriemens handelte der Beklagte als Geschäftsführer ohne Auftrag. Der Kauf war für ihn ein fremdes Geschäft. Der Erwerb des Ersatzteils für den Oldtimer gehört schon dem äußeren Inhalt nach zum Rechtskreis der Klägerin. Insbesondere trat der Defekt erst lange nach Gefahrübergang auf, sodass keine Gewährleistungspflicht des Verkäufers in Betracht kommt.

101 Der Beklagte handelte dabei auch mit Fremdgeschäftsführungswillen, da er den Zahnriemen gerade für die Klägerin erwarb. Der Annahme eines Fremdgeschäftsführungswillens steht es nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht entgegen, wenn sich der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn gegenüber zur Leistung für verpflichtet hält (BGH, NJW 2000, 422, 424 m.w.N.).

102 Da der Zahnriemen der Klägerin gerissen war und sie deshalb ein Ersatzteil suchte, stand der Kauf auch mit dem Willen und dem Interesse der Klägerin in Einklang, vgl. § 683 S. 1 BGB.

c) Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 BORA i.V.m. § 31 BGB

103 Darüber hinaus ergibt sich ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 545 € aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 BORA i.V.m. § 31 BGB.

aa) § 12 BORA ist ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB

104 § 12 Abs. 1 BORA ist ein „den Schutz eines anderen bezweckendes“ Gesetz gemäß § 823 Abs. 2 BGB. Als Gesetz kommt gemäß § 2 EGBGB jede Rechtsnorm in Betracht, mithin auch untergesetzliche Normakte wie Rechtsverordnungen und Satzungen (MüKoBGB-Wagner, § 823 Rn. 389). Die BORA ist eine aufgrund der Satzungskompetenz aus § 59b BRAO erlassene Berufsordnung. § 12 Abs. 1 BORA schützt anwaltlich vertretene Dritte vor einer direkten Kontaktaufnahme durch den gegnerischen Anwalt. Sie sollen davor bewahrt werden, unter Druck zu geraten oder

übereumpelt zu werden (BVerfG, NJW 2009, 829, 832; Henssler/Prütting-Prütting, § 12 BORA Rn. 2).

105 Verneint wird der Schutzgesetzcharakter vereinzelt mit dem Verweis auf die Natur der BORA als Berufsordnung. Dafür wird das Urteil BGH, NJW 1965, 2007 angeführt, in dem der BGH einzelnen Vorschriften der Bayrischen Berufsordnung für Ärzte bzw. der Bayrischen Facharztordnung den Schutzgesetzcharakter absprach. In der Begründung wird allerdings deutlich, dass sich daraus nicht der allgemeine Schluss ziehen lässt, Vorschriften von Berufsordnungen könnten keine Schutzgesetze sein. Der BGH lehnte diese Eigenschaft lediglich deshalb ab, weil den Bestimmungen die für Schutzgesetze wesentliche Voraussetzung fehle, dass die Normen ein bestimmtes Gebot oder Verbot aussprechen. Sie enthielten demgegenüber nur allgemeine Grundsätze. Dies entnimmt der BGH dem Wort „grundsätzlich“ (§ 34 BayBerufsO: „Fachärzte müssen sich *grundsätzlich* auf das Fach beschränken, dessen Facharztbezeichnung sie führen“).

106 Auch in BGH, NJW 1991, 1532 lehnte der BGH eine Schutzgesetzeigenschaft der Bestimmungen der Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 30.04.1976 keineswegs schon wegen ihres Rechtscharakters als Dienstordnung ab. Vielmehr setzt er sich mit dem Schutzzweck der betroffenen Regelung auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass der geltend gemachte Verstoß von diesem nicht erfasst sei.

107 § 12 Abs. 1 BORA fehlt dagegen nicht die nötige Bestimmtheit. Die Norm untersagt jede direkte Kontaktaufnahme eines Rechtsanwalts mit einem anwaltlich vertretenen Dritten. Auch dient die Norm gerade dem hier geltend gemachten Schutz des gegnerischen Mandanten.

108 Die Einordnung der Vorschriften der BORA als drittschützende Normen wird aus kompetenzrechtlichen Gründen kritisiert. Aufgrund der beschränkten Satzungscompetenz der Kammern könnten diese die privatrechtlichen Beziehungen von Kammermitgliedern zu Außenstehenden nicht regeln. Dem ist nur insoweit zu folgen, dass außenstehende Dritte nicht verpflichtet werden dürfen. Eine Schutzgesetzqualität kann den Satzungsnormen aber zukommen, soweit sie den Kammermitgliedern

drittschützende Verhaltenspflichten auferlegen. Die Gegenansicht verkennt, dass mit § 823 Abs. 2 BGB der Haftungsgrund nicht in der Satzung, sondern im Privatrecht wurzelt (Staudinger-*Hager*, § 823 BGB, G 31). § 823 Abs. 2 BGB hat hier eine Scharnierfunktion zwischen zivilrechtlicher Haftung und Verhaltenspflichten anderer Rechtsgebiete (BeckOGK BGB-*Spindler*, § 823 Rn. 256). Eine zivilrechtliche Haftung kann deshalb nicht aus Kompetenzgründen scheitern.

bb) Verletzung von § 12 Abs. 1 BORA

109 Mit der Kontaktaufnahme im Schreiben vom 09.05.2016 durch den Syndikusanwalt der Klägerin verletzte dieser das Verbot aus § 12 Abs. 1 BORA.

110 Das Verbot, einen anderen anwaltlich vertretenen Beteiligten direkt zu kontaktieren, gilt nicht nur für freie Rechtsanwälte, sondern auch für Syndikusanwälte. Gemäß § 46c Abs. 1 BRAO gelten für Syndikusanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 12 Abs. 1 BORA konkretisiert vor allem die Pflicht des Rechtsanwalts aus § 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. a BRAO, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, (vgl. BVerfG, NJW 2001, 3325, 3326). Ein Syndikusanwalt muss in gleichem Maße gewissenhaft handeln.

111 Die unmittelbare Kontaktaufnahme von Herrn Lerei mit dem Beklagten fiel auch unter den Schutzgedanken von § 12 Abs. 1 BORA, den gegnerischen Mandanten vor Übertreibung zu bewahren. Der Verstoß war vorsätzlich. Er kontaktierte den Beklagten sogar bewusst, um diesem „Druck zu machen“.

cc) Zurechnung des Handelns von Herrn Lerei zur Klägerin gemäß § 31 BGB

112 Das Verhalten des Herrn Lerei ist der Klägerin zuzurechnen, da er als Leiter ihrer Rechtsabteilung und ihr Syndikusanwalt auch ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB war. Nach ständiger Rechtsprechung sind verfassungsmäßig berufene Vertreter Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, sodass sie die juristische Person auf diese Weise repräsentieren (BGH, NJW 1968, 391, 392 m.w.N.).

113 Ein Syndikusanwalt muss schon für seine Zulassung nachweisen, dass er fachlich unabhängige und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten ausführt (§ 46 Abs. 3 BRAO). Als Leiter der Rechtsabteilung repräsentiert Herr Lerei die Klägerin zudem nach außen, da er typischerweise als ihr Vertreter am Rechtsverkehr teilnimmt.

dd) Schaden

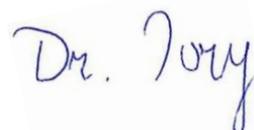
114 Durch die Verletzung der Norm ergab sich die Überrumpelungssituation zulasten des Beklagten, in Folge derer er einen Zahnriemen kaufte. Ihm entstand dabei adäquat kausal ein Schaden in Höhe von 545 €.

d) Hilfsweise: Schadensersatz aus § 831 BGB

115 Sollte das Gericht der Klägerin das Verhalten des Syndikusanwalts nicht nach § 31 BGB zurechnen, bestünde ein Anspruch aus § 831 BGB. Wäre nämlich Herr Lerei weisungsgebunden und von der Klägerin abhängig, wäre er ihr Verrichtungsgehilfe. Er hat gegen § 12 Abs. 1 BORA in Ausführung der Verrichtung verstoßen. Die Klägerin kann sich auch nicht exkulpieren, da sie von dem Vorgehen des Syndikusanwalts wusste, Herrn Lerei also nicht hinreichend überwacht hat (S. 17 der Fallakte).

e) Schadensersatz aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB

116 Es besteht zudem ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 545 € aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB. Der vorsätzliche Verstoß des Herrn Lerei gegen § 12 Abs. 1 BRAO ist der Klägerin nach § 31 BGB zuzurechnen (s. Rn. 112 f.). Das Vorgehen des Syndikusanwalts war zudem sittenwidrig, verstieß also gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen. Er legte es bei seinem Schreiben gerade darauf an, den Beklagten unter Druck zu setzen (s. Rn. 96 ff.) und zum Kauf des Ersatzzahnriemens zu bewegen, obwohl er wusste, dass ein solcher Anspruch nicht bestand („Einklagen würde ich diese Reparaturkosten jedoch nicht.“ – S. 17 der Fallakte).



Dr. Christa Ivry (Rechtsanwältin)

C. Anlagen:

Anlage I: Inhalts- und Quellenverzeichnis gem. § 9 Abs. 3 der Regeln des Hans Soldan
Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2016

INHALTSVERZEICHNIS

A. Streitgegenständliches Geschehen	2
B. Rechtliche Würdigung	6
I. Unwirksamkeit der Klage	6
1. Herr Lerei handelte als Syndikusanwalt	7
a) Kein grundsätzliches „Heraustreten aus der Doppelstellung“ im Arbeitsalltag	7
b) Kein „Heraustreten aus der Doppelstellung“ bei Klageerhebung	8
2. Keine Heilung der fehlenden Postulationsfähigkeit	9
II. Begründetheit	9
1. Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 437 Nr. 3 BGB	10
a) Kein Mangel im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB	10
aa) Beschaffenheitsvereinbarung „Fahrzeug mit Macken“	10
(1) Auslegung „Fahrzeug mit Macken“: altersbedingte Verschleißerscheinungen	10
(2) Das Fahrzeug wies ausschließlich altersbedingte Verschleißerscheinungen auf	11
bb) Sonstige Beschaffenheitsvereinbarungen: „fahrbereit“, Wertgutachten, Exposé	12
(1) Vorrang der Sondervereinbarung „Fahrzeug mit Macken“	12
(2) Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug war fahrbereit	13
(a) Das Fahrzeug war fahrbereit, weil es betriebsbereit war	13
(b) Verkehrssicherheit keine Voraussetzung der Fahrbereitschaft im konkreten Fall	14
(c) Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug war verkehrssicher	15
(3) Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug entsprach den Angaben des Wertgutachtens	16
(4) Hilfsweise: Das geleistete Fahrzeug entsprach den im Exposé gemachten Angaben	17
b) Hilfsweise: Ausschluss der Gewährleistungsansprüche	17
aa) Wirksamer vertraglicher Gewährleistungsausschluss	18

(1) Die Gewährleistungsklausel gilt für die von der Klägerseite vorgebrachten Mängel	18
(2) Die Gewährleistungsklausel ist eine wirksame Individualvereinbarung.....	19
(a) Die Klausel ist eine Individualvereinbarung	19
(b) Hilfsweise: Keine AGB, da nicht für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert.....	20
(3) Ausschluss der Gewährleistung durch die Sondervereinbarung „keine Garantie“	22
(4) Berufung auf Gewährleistungsausschluss nicht gemäß § 444 BGB ausgeschlossen.....	22
bb) Gesetzlicher Ausschluss der Gewährleistungsrechte gemäß § 442 Abs. 1 S. 2 BGB	23
(1) Grob fahrlässiges Verkennen der Mangelhaftigkeit durch die Geschäftsführerin der Klägerin	24
(2) Das Verhalten der Geschäftsführerin ist der Klägerin zurechenbar.....	25
(3) Keine Arglist des Beklagten	25
c) Hilfsweise: keine wirksame Nachfristsetzung gemäß § 281 Abs. 1 S. 1 BGB	26
aa) Keine wirksame Setzung einer Nachfrist gemäß § 281 Abs. 1 S. 1 BGB	26
bb) Die Nachfristsetzung war nicht gemäß § 281 Abs. 2 Var. 1 BGB entbehrlich	26
2. Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB	27
3. Verjährung	27
4. Hilfsweise: Die Forderungen sind teilweise erloschen nach § 389 BGB	28
a) Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB	28
aa) Pflichtverletzung der Klägerin.....	28
bb) Vertretenmüssen und Schaden.....	29
b) Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB	30

c) Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 BORA i.V.m. § 31 BGB	30
aa) § 12 BORA ist ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.....	30
bb) Verletzung von § 12 Abs. 1 BORA	32
cc) Zurechnung des Handelns von Herrn Lerei zur Klägerin gemäß § 31 BGB	32
dd) Schaden.....	33
d) Hilfsweise: Schadensersatz aus § 831 BGB	33
e) Schadensersatz aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB	33
C. Anlagen:	i
INHALTSVERZEICHNIS	ii
QUELLENVERZEICHNIS	iv
LITERATUR	iv
RECHTSPRECHUNG.....	ix

QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

<i>Aargauer Zeitung</i>	Unfall inszeniert: Getriebeschaden lässt Versicherungs betrüger auffliegen, Artikel vom 18.08.2016, abrufbar unter: http://www.aargauerzeitung.ch/aargau/aarau/unfall-inszeniert-ge-triebeschaden-laesst-versicherungsbetruenger-auffliegen-130501691 (zuletzt aufgerufen: 06.09.2016)
<i>Bamberger, Heinz Georg / Roth, Herbert (Hrsg.)</i>	Beck'scher Online-Kommentar BGB, 39. Edition (Stand 01.05.2016), München 2016 (zitiert als: BeckOK BGB-Bearbeiter)

<i>Dauner-Lieb, Barbara / Langen, Werner (Hrsg.)</i>	Bürgerliches Gesetzbuch Schuldrecht, Band 2, 3. Aufl., Baden-Baden 2016 (zitiert als: Dauner-Lieb/Langen-Bearbeiter)
<i>Deutscher Bundestag</i>	BT-Drucksache 18/5201 vom 16.06.2015: Ge- setzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte
<i>Emmert, Reinhold</i>	Vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache und Haftungsausschluss des Verkäufers, NJW 2006, 1765
<i>Feuerich, Wilhelm E. / Weyland, Dag et. al. (Hrsg.)</i>	Bundesrechtsanwaltsordnung. Kommentar, 9. Aufl., München 2016
<i>Fleischer, Holger</i>	Zur Privatsphäre von GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern: Organpflichten, organschaftliche Zurechnung und private Um- stände, NJW 2006, 3239
<i>Gottwald, Peter</i>	Anmerkungen zu OLG Naumburg – ZPO § 78, BGB § 209 (8. ZS – 2. FamS – Urteil v. 14.12.2000 – 8 UF 24/00), FamRZ 2001, 1007
<i>Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Mayer, Jörg (GesamtHrsg.)</i>	beck-online.Großkommentar BGB, München 2015 (zitiert als: BeckOGK BGB-Bearbeiter)

<i>Gutzeit, Martin</i>	Anmerkung zu BGH vom 29.11.2006 - VIII ZR 92/06, NJW 2007, 1350
<i>Henssler, Martin / Prütting, Hanns (Hrsg.)</i>	Bundesrechtsanwaltsordnung. Kommentar, 4. Aufl., München 2014
<i>Kraftfahrtbundesamt</i>	Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeuguntersuchungen, abrufbar unter: http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Fahrzeuguntersuchungen/fu_methodische_erlaeuterungen_2014_07.pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt aufgerufen: 07.09.2016)
<i>Kleine-Cosack, Michael (Hrsg.)</i>	Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung. Kommentar, 7. Aufl., München 2015
<i>Palandt, Otto (Begr.)</i>	Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl., München 2015 (zitiert als: <i>Palandt-Bearbeiter</i>)
<i>Rauscher, Thomas / Krüger, Wolfgang (Hrsg.)</i>	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Aufl., München 2013 (zitiert als: <i>MüKoZPO-Bearbeiter</i>)
<i>Reichwein, Heinz</i>	Wie weit ist der Aktiengesellschaft das Wissen ihrer Organe anzurechnen?, SJZ 66 1970, 1

<i>Römermann, Volker (Hrsg.)</i>	Beck'scher Online-Kommentar BORA, 12. Edition, Stand: 01.06.2016, Verlag C.H.BECK München 2016
<i>Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hrsg.)</i>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 Allgemeiner Teil §§ 1-240, 7. Aufl., München 2015 (zitiert als: MüKoBGB-Bearbeiter)
<i>Ebd.</i>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 Schuldrecht Allgemeiner Teil §§ 241-432, 7. Aufl., München 2016 (zitiert als: MüKoBGB-Bearbeiter)
<i>Ebd.</i>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 Schuldrecht Besonderer Teil I §§ 433-534, 7. Aufl., München 2016 (zitiert als: MüKoBGB-Bearbeiter)
<i>Schulze, Reiner et. al. (Hrsg.)</i>	Nomos Handkommentar BGB, 8. Aufl., Baden-Baden 2014 (zitiert als: NomosHandkommentar BGB-Bearbeiter)
<i>Statista</i>	TÜV-Beanstandungen bei Autountersuchungen; abrufbar unter: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/4695/umfrage/tuev-beanstandungen-bei-autountersuchungen/

	(zuletzt abgerufen: 07.09.2016)
<i>Staudinger, Julius von (Begr.)</i>	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 1 Allgemeiner Teil §§ 164-240, Neubearb. 2014, Berlin 2014
<i>Ebd.</i>	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse §§ 305-310; UKlaG, Neubearb. 2013, Berlin 2013
<i>Ebd.</i>	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse §§ 823 E-I, 824, 825, Neubearb. 2010, Berlin 2010
<i>Stein, Friedrich; Jonas, Martin (Hrsg.)</i>	Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, Band 2, 22. Aufl., Tübingen 2004
<i>Steinmeyer, Heinz-Dietrich</i>	Das Befreiungsrecht für Syndikusanwälte, NZS 2015, 281
<i>TÜV Rheinland</i>	Information Center: Mängelklassen; abrufbar unter: http://www.tuv.com/de/germanyinfothek/infothek/rund_ums_auto/hauptuntersuchung_abgasuntersuchung/maengelklassen/maengelklassen.html

	(zuletzt aufgerufen: 07.09.2014)
<i>Ulmer, Peter / Brandner, Hans Erich / Hensen, Horst-Diether (Verf.)</i>	AGB-Recht. Kommentar zu den §§ 305-310 BGB und zum UklaG, 12. Aufl., Köln 2016
<i>Urbanczyk, Reinhard</i>	Probleme der Postulationsfähigkeit und Stellvertretung in ZZP 1982 (95), 339-361
<i>Zöller, Richard (Begr.)</i>	Zivilprozessordnung, 31. Aufl., Köln 2016

RECHTSPRECHUNG

Bundesverfassungsgericht

BVerfG, Beschluss vom 25.11.2008 - 1 BvR 848/07, NJW 2009, 829

BVerfG, Beschluss vom 12.07.2001 - 1 BvR 2272/00, NJW 2001, 3325

Bundesarbeitsgericht

BAG, Beschluss vom 19.03.1996 - 2 AZB 36/95, NJW 1996, 2254

Bundesgerichtshof

BGH, Urteil vom 06.11.2015 – V ZR 78/14, NJW 2016, 1815

BGH, Urteil vom 03.12.2014 – VIII ZR 370/13, NJW 2015, 1167

BGH, Urteil vom 08.01.2014 – XII ZR 12/13, NJW 2014, 920

BGH, Urteil vom 10.10.2013 – III ZR 345/12, NJW-RR 14, 90

BGH, Urteil vom 19.12.2012 – VIII ZR 96/12, NJW 2013, 1074

BGH, Urteil vom 22.11.2012 – VII ZR 222/12, NJW 2013, 856

BGH, Urteil vom 13.04. 2011 – VIII ZR 220/10, NJW 2011, 2278

BGH, Urteil vom 17.02.2010 – VIII ZR 67/09, NJW 2010, 1131

BGH, Urteil vom 16.01. 2009 - V ZR 133/08, NJW 2009, 1262
BGH, Urteil vom 23.01. 2008 - VIII ZR 246/06, NJW 2008, 1147
BGH, Urteil vom 11.07.2007 – XII ZR 197/05, NJW 2007, 2988
BGH, Urteil vom 25.04.2007 - XII ZR 58/06, NJW 2007, 2124
BGH, Urteil vom 08.12.2006 – V ZR 249/05, NJW 2007, 835
BGH, Urteil vom 29.11.2006 – VIII ZR 92/06, NJW 2007, 1346
BGH, Urteil vom 22.11.2006 - VIII ZR 72/06, NJW 2007, 759
BGH, Urteil vom 11.10.2005 - XI ZR 398/04, NJW 2005, 3773
BGH, Urteil vom 24.07.2001 - VIII ZR 58/01, NJW 2001, 2888
BGH, Urteil vom 21.10.1999 - III ZR 319/98, NJW 2000, 422
BGH, Urteil vom 02.07.1998 - IX ZR 63–97, NJW 1998, 3486
BGH, Urteil vom 21.04.1993 - VIII ZR 113/92, NZV 1993, 306
BGH, Urteil vom 21.10.1992 - XII ZR 173/90, NJW-RR, 1993, 139
BGH, Beschluss vom 04.02.1992 - X ZB 18/91, NJW 1992, 1700
BGH, Urteil vom 13.11.1990 - VI ZR 104/90, NJW 1991, 1532
BGH, Urteil vom 07.06.1990 - III ZR 142/89, NJW 1990, 3085
BGH, Urteil vom 29.05.1989 – II ZR 220/88, NJW 1989, 2683
BGH, Urteil vom 17.05.1982 – VII ZR 316/81, NJW 1982, 2309
BGH, Urteil vom 23.11.1978 – II ZR 20/78, NJW 1979, 1705
BGH, Urteil vom 30.10.1967 - VII ZR 82/65, NJW 1968, 391
BGH, Urteil vom 09.12.1964 - I b ZR 181/62, NJW 1965, 2007

Oberlandesgerichte

OLG Koblenz, Urteil vom 11.05.2015 – 12 U 798/14, DAR 2015, 462
OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2013 - I-3 U 31/12, NZV 2013, 506
OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.03.2011 – 1 U 547/09, NJOZ 2012, 483
OLG Frankfurt, Urteil vom 18.08.2009 – 16 U 59/09, NJW-RR 2010, 568

OLG Frankfurt, Urteil vom 22.11.1990 – 6 U 161/89, NJW 1991, 1489

OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.1987 - 7 U 56/87, NJW-RR 1988, 1138

OLG München, Urteil vom 11.12.2014 – 14 U 345/14, NJW-RR 2015, 973

KG, Urteil vom 26.08.2004 - 12 U 172/03, NJW-RR 2005, 60

Landgerichte

LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 – 32 O 713/02, ADAJUR-Dok.Nr. 78851

LG Kassel, Urteil vom 30.06.2005 - 1 S 2/05, SVR 2005, 421

LG Saarbrücken, Urteil vom 28.08.2008 - 11 S 112/07, BeckRS 2008, 19485

Amtsgerichte

AG Starnberg, Endurteil vom 18.11.2015 - 2 C 1339/15, BeckRS 2016, 08067